Leistungspartner Markt Reglement

Art. 1: Leistungspartnerschaft

Leistungspartner von Holzbau Schweiz sind einzelne Produktions-, Handels- oder Beratungsunternehmungen und Betriebsstätten aus Zuliefer- und Dienstleistungsbranchen der ordentlichen Mitglieder von Holzbau Schweiz.

Art. 2: Rechtsgrundlage

Grundlage bilden die Statuten von Holzbau Schweiz, Artikel 6:

«Mitglieder mit besonderem Status (Gaststatus) wie Holzbaulehrer, Sponsoren, Experten, usw. können Personen und Firmen sein, welche Interesse an den Zielsetzungen des Verbandes haben. Sie werden zu Generalversammlungen eingeladen und erhalten allgemeine Brancheninformationen. Sie haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte und bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag.»

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit einem Antragsformular, die Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes der Leistungspartner Markt. Die Zentralleitung von Holzbau Schweiz hat ein Vetorecht. Die Mitgliedschaft ist auf den Zentralverband beschränkt. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens bis 30. Juni durch eingeschriebenen Brief an den Zentralsitz von Holzbau Schweiz erfolgen. Die allgemeinen Statuten von Holzbau Schweiz gelten sinngemäss (insb. Art. 8, Verlust).

Die Gründe für den Ausschluss können insbesondere sein:

- Nichteinhaltung von Statuten, Reglementen usw.
- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge trotz wiederholter schriftlicher Mahnung
- Nichtbeachtung der Interessen des Verbandes (insb. Verhalten und/oder Handlungen entgegen der Interessen des Verbandes)
- Unlauteres Gebaren, Geschäftsführung etc.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes der Leistungspartner Markt durch die Zentralleitung von Holzbau Schweiz.

Art. 4: Rechte und Pflichten der Leistungspartner

Leistungspartner bezahlen einen jährlichen Beitrag. Sie haben das Recht, an der Generalversammlung von Holzbau Schweiz teilzunehmen (Teilnahme ohne Stimmrecht). Dieses Recht ist beschränkt auf zwei Personen. Der jährliche Beitrag bestimmt sich nach der Art der Mitgliedschaft. Die Höhe des Beitrages sowie die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Anhang.

Art. 5: Dienstleistungen von Holzbau Schweiz

Holzbau Schweiz gewährt seinen Leistungspartnern kollektive und individuelle Leistungen, die ihnen die Beziehungen zu ihren Kunden erleichtern und in der täglichen Arbeit Nutzen bringen. Sie werden im jeweils aktuellen Anhang genau definiert.

Art. 6: Verwendung der Mitgliederbeiträge

Holzbau Schweiz verpflichtet sich, die Mitgliederbeiträge der Leistungspartner im Sinne der Statuten, der strategischen Themenfelder und den Zielsetzungen des Verbandes einzusetzen.

Art. 7: Organisation der Gruppe

Die Gruppe tritt mindestens einmal jährlich zu einer Tagung zusammen. Mitglieder von Holzbau Schweiz haben das Recht, an den Tagungen der Gruppe Leistungspartner Markt teilzunehmen.

Die Gruppe Leistungspartner Markt wird von einem Vorstand von sechs Mitgliedern geleitet. Die Mitglieder von Leistungspartner Markt bestimmen drei Vertreter und die Zentralleitung von Holzbau Schweiz drei Vertreter (Mitglieder) des Verbandes, wovon mindestens ein Vertreter ein Zentralleitungsmitglied sein muss.

Die Vorstandsvertreter von Leistungspartner Markt werden anlässlich der Tagung der Mitglieder nach vorgängiger Nomination gewählt. Grundsätzlich findet die Wahl sämtlicher Vorstandsvertreter von Leistungspartner Markt alle drei Jahre statt (Wahlrhythmus). Scheidet ein Vorstandsvertreter von Leistungspartner Markt vorher aus dem Vorstand, so findet für diesen Vertreter eine Ersatzwahl an der nächsten Tagung der Mitglieder statt.

Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und konstituiert sich selbst. Der Vorstand hält mindestens jährlich eine Vorstandssitzung ab. Die Entscheide des Vorstandes werden mit der absoluten Mehrheit gefällt. Stichentscheid hat das Mitglied der Zentralleitung.

Die Geschäftsführung von Holzbau Schweiz sowie die Bereichsleitung Marketing & Kommunikation von Holzbau Schweiz nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der gesamten Gruppe teil.

Art. 8: Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand behandelt grundsätzlich sämtliche Angelegenheiten der Gruppe Leistungspartner Markt. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Leitung der Tagungen der Leistungspartner Markt
- Durchführung der Vorstandssitzungen
- Beschluss über Aufnahme von Mitgliedern in die Gruppe Leistungspartner Markt
- Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern an die Zentralleitung von Holzbau Schweiz

Dieses Reglement wurde am 24. Februar 2014 vom Vorstand der Leistungspartner Markt und am 25. Februar 2014 von der Zentralleitung von Holzbau Schweiz genehmigt und in Kraft gesetzt.